

# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

IN DER FASSUNG VOM 1. APRIL 2003



# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

IN DER FASSUNG VOM 1. APRIL 2003

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

WKN: 576790

ISIN: DE0005767909

---

# Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft

IN DER FASSUNG VOM 1. APRIL 2003

## § 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus.

## § 2 Verschwiegenheitspflicht und Mitteilungen gegenüber der Öffentlichkeit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie interne Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen über die Wettbewerbsmärkte, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) In gleichem Umfang sind die zu den Beratungen hinzugezogenen Personen zum Stillschweigen verpflichtet.
- (3) Mitteilungen des Aufsichtsrats gegenüber der Öffentlichkeit werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.
- (4) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats vorher zu informieren und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zur Stellungnahme hat das Mitglied des Aufsichtsrats über die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt gewordenen Informationen Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

## § 3 Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

#### **§ 4 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Datum der Sitzung, die Teilnehmer und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt und die Beschlüsse wiederzugeben sind.
- (2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift folgt in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.
- (4) Die Originale der Niederschriften sind in den Akten der Gesellschaft aufzubewahren.
- (5) Auf Beschlüsse des Aufsichtsrats außerhalb einer Sitzung sind die Absätze (1) bis (4) entsprechend anzuwenden.

#### **§ 5 Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern**

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### **§ 6 Interessenskonflikte**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats legt Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung, einer Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats abzustimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung informieren.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats sollen zur Beendigung des Mandats, z. B. auf dem Wege der Amtsniederlegung, führen.

#### **§ 7 Effizienzprüfung**

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand dieser Prüfung sind neben den vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Gremium sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Dafür legt der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher fest.

---

## § 8 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
- (4) Für die Einberufung, die Beschlussfassungen und die Niederschriften der Ausschüsse gelten die Satzung der Gesellschaft sowie diese Geschäftsordnung analog.

## § 9 Willenserklärungen

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen. Im Falle seiner Verhinderung hat sein Stellvertreter und im Falle von dessen Verhinderung der weitere Stellvertreter diese Befugnisse.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat in der Weise, dass er dem Gesellschaftsnamen den Zusatz «Der Vorsitzende des Aufsichtsrats» hinzufügt.

# Impressum

## HERAUSGEBER

Fernheizwerk Neukölln AG  
Weigandufer 49  
12059 Berlin  
Deutschland

Telefon: 030 / 6 88 90 40  
Telefax: 030 / 6 81 20 50  
www.fhw-neukoelln.de  
E-Mail: info@fhw-neukoelln.de

## GESTALTUNG

silkdesign GmbH  
www.silkdesign.de  
Christine Schwerdel

## Registereintrag

Eintragung im Handelsregister.  
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Registernummer: HRB 27526

## Umsatzsteuer-ID

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer  
gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz:  
DE 136629755



Fernheizwerk Neukölln AG  
Weigandufer 49  
12059 Berlin  
Deutschland

Telefon: 030 / 6 88 90 40  
Telefax: 030 / 6 81 20 50  
[info@fhw-neukoelln.de](mailto:info@fhw-neukoelln.de)